



Statuten des Singkreises Belp

Hinweis:

Bei den nachfolgend gewählten Formulierungen wurde zu Gunsten der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten sämtliche Aussagen auch für die weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

¹ Unter dem Namen „Singkreis Belp,, (in der Folge Singkreis genannt) besteht ein gemischter Chor als Verein im Sinne **der Art. 60 ff ZGB** mit Sitz in Belp.

² Er ist gleichzeitig Mitglied des schweizerischen Kirchengesangbundes (SKGB).

Artikel 2 Zweck

Der Singkreis bezweckt:

1. das Mitwirken in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Topfen durch Pflege und Förderung des Gesanges an kirchlichen Anlässen und Gottesdiensten.
2. kulturelle Beiträge mittels Aufführungen und die Organisation von Konzerten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder des Singkreises sind:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder

Artikel 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder helfen aktiv mit, den Zweck des Vereins gemäss Art. 2 hievon zu erreichen.

Artikel 5 Passivmitglieder/Gönner

¹ Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die einen jährlichen Passivmitgliederbeitrag entrichten.

² Sofern sie den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, verlieren sie ihre Mitgliedschaft automatisch.

³ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Singkreis mit unregelmässigen, freiwilligen finanziellen Beiträgen oder Naturalien unterstützen, aber nicht Mitglied sind.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

¹ Aktivmitglieder, die sich in besonderem Masse um den Singkreis verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Die Leistung von finanziellen Beiträgen ist ihnen freigestellt.

Artikel 7 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied ist ab dem 16. Altersjahr möglich und erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung beim Vorstand durch die nächstfolgende Vereinsversammlung.

Artikel 8 Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Singkreises zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

² Mit dem Beitritt zum Verein übernehmen die Aktivmitglieder die Pflicht, sich möglichst regelmässig an den Singproben und Vereinsanlässen zu beteiligen.

Artikel 9 Dispensation

In besonderen Fällen kann ein Aktivmitglied für eine bestimmte Zeit vom Vorstand dispensiert werden; die finanziellen Verpflichtungen bleiben aber bestehen.

Artikel 10 Austritt

¹ Der Austritt von Mitgliedern muss bis spätestens zur Hauptversammlung schriftlich erfolgen, sonst bleibt die finanzielle Verpflichtung bis Ende Jahr bestehen.

² Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 11 Ausschluss

¹ Der Ausschluss von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

² Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:

- Nichteinhalten der Statuten, insbesondere Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- Nichteinhalten von Vereinsbeschlüssen
- Unangebrachtes Verhalten gegenüber dem Verein

³ Ausschlüsse können von Aktivmitgliedern oder vom Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung beantragt werden.

III. Organisation des Singkreises

Artikel 12 Organe

Die Organe des Singkreises sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die musikalische Leitung
4. die Musikkommission
5. die Kontrollstelle

Artikel 13 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 14 Zuständigkeit

¹ Die Vereinsversammlung hat über alle Geschäfte zu befinden, die ihr von Gesetzes wegen zufallen und die sie keinem andern Organ delegiert hat.

² Dazu gehören unter anderem:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Wahl des Vorstandes, des musikalischen Leiters, der ständigen Musikkommission und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Musikkommission
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Konzerte und deren Budgets
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

³ Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 15 Ordentliche Vereinsversammlung (HV)

Mindestens alljährlich im Frühjahr findet eine Vereinsversammlung (Hauptversammlung) statt.

Artikel 16 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Soweit erforderlich können neben der ordentlichen weitere Vereinsversammlungen (VV) einberufen werden.

Artikel 17 Einberufung

¹ Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Vorschrift dieser Statuten und von Gesetzes wegen auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

² Die Einladungen mit Angabe der zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zukommen zu lassen.

³ Anträge für die Hauptversammlung sind bis spätestens am 31. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 18 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Passivmitglieder sind nur bezüglich ihres Jahresbeitrages stimmberechtigt.

Artikel 19 Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet - soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen - das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen ohne Gegenstimme gelten als einstimmigen Beschluss bzw. einstimmige Wahl.

Artikel 20 Vorstand

¹ Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

² Er setzt sich aus 5 - 7 Vereinsmitgliedern zusammen, konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und übernimmt grundsätzlich folgende Funktionen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Bibliothekar
6. Beisitzer

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 21 Amtsdauer/Wählbarkeit

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

² Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar; sie sind jedoch zeitlich so zu wählen, dass die Amtsdauer für alle Mitglieder nicht gleichzeitig abläuft.

Artikel 22 Präsident

Der Präsident leitet grundsätzlich sämtliche Verhandlungen an der Vereinsversammlung, im Vorstand sowie gegen aussen.

Artikel 23 Vizepräsident

¹ Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten die Stellvertretung inklusive Rechte und Pflichten.

² Ihm können auch andere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 24 Sekretär

¹ Der Sekretär verfasst normalerweise die Protokolle, erledigt die schriftlichen Arbeiten für den Singkreis und erstattet die jährliche Meldung an die SUISA.

² Er ist zudem verantwortlich, dass die Protokolle und Dokumente archiviert werden.

Artikel 25 Kassier

¹ Der Kassier führt unter persönlicher Haftung das Rechnungswesen und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

² Für sämtliche Konti ist er einzeln zeichnungsberechtigt, im Verhinderungsfall der Präsident.

³ An der Hauptversammlung legt er eine schriftliche, durch die Kontrollstelle geprüfte Rechnung sowie das Jahresbudget vor.

⁴ Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben.

Artikel 26 Bibliothekar

Der Bibliothekar verwaltet die Musikalien und das übrige Material des Singkreises.

Artikel 27 Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben innerhalb des Vorstandes.

Artikel 28 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.

² Der Präsident kann aus praktischen Gründen auch einzeln zeichnen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand; ohne diese Genehmigung bleibt er dem Verein alleine verantwortlich.

Artikel 29 Finanzielle Kompetenzen

¹ Der Vorstand kann pro Jahr ohne separate Genehmigung der Vereinsversammlung über einen Vorstandskredit von Fr. 1'000.-- im Rahmen seiner Aufgaben verfügen.

² Dieser Kredit ist im ordentlichen Budget aufzunehmen.

Artikel 30 Spezialkommissionen

Je nach Bedarf können vom Vorstand Spezialkommissionen zur Bearbeitung von Sonderaufgaben bestimmt, eingesetzt und wieder aufgelöst werden.

Artikel 31 Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung des Singkreises wird einem Chorleiter übertragen; die Wahl erfolgt durch die HV auf unbeschränkte Amtsdauer.

² Der Vorstand schliesst mit dem Chorleiter - und zusammen mit der Kirchgemeinde, die die Entlohnung übernimmt - einen Arbeitsvertrag ab.

³ Der Chorleiter leitet grundsätzlich die wöchentlichen Proben sowie die speziellen Aufführungen und Konzerte inner- und ausserhalb der Kirche, nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.

Artikel 32 Musikkommission

¹ Die Musikkommission besteht aus dem Chorleiter und vier Mitgliedern (nach Möglichkeit aus jedem Register) und konstituiert sich selbst.

² Die Mitglieder werden von der HV auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

³ Die Musikkommission behandelt musikalische Fragen in Verbindung mit Aufführungen und Konzerten; vorbehalten bleiben kirchliche Richtlinien.

⁴ Weitere Aufgaben oder Einsätze werden vom Vorstand geregelt.

⁵ Der Vorsitzende legt der HV einen Tätigkeitsbericht vor.

Artikel 33 Kontrollstelle

¹ Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt, wobei pro Amtsdauer nur ein Revisor ersetzt werden soll.

² Sie sind in Ausnahmefällen für ein weiteres Jahr wiederwählbar.

³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen, Bücher und Belege des Singkreises und legen der HV einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 34 Rücktritt

Der Rücktritt aus einer Funktion kann grundsätzlich nur auf die HV hin erfolgen und muss bis spätestens am 31. Dezember dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

IV. Konzertchor

Artikel 35 Organisation Konzertchor

¹ Für die Organisation von Konzerten kann sich der Singkreis mit Gastsängern zum so genannten Konzertchor erweitern.

² Die nähere Organisation des Konzertchores ist in einem Pflichtenheft zu regeln.
(Anhang I)

Artikel 36 Funktion Singkreis

Der Singkreis stellt seine Strukturen zur Verfügung und ist in jedem Fall für den Konzertchor federführend und verantwortlich.

Artikel 37 Finanzen Konzertchor

Für die finanziellen Angelegenheiten des Konzertchores ist eine separate Rechnung zu führen.

Artikel 38 Einschränkung

Die Tätigkeiten im Rahmen des Konzertchores dürfen die Aufgaben des Singkreises zu Gunsten der Kirchgemeinde nicht schmälern.

V. Finanzen

Artikel 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Singkreises bestehen aus:

1. dem Beitrag der Kirchgemeinde
2. den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
3. den Spenden von Gönnern
4. den Erträgen aus Konzerten

Artikel 40 Mitgliederbeiträge/Haftung

¹ Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt maximal Fr. 100.--; er wird allerdings jährlich durch die HV für das neue Jahr nach den Bedürfnissen der Vereinskasse (Budget) festgesetzt.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dadurch nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung ist somit ausgeschlossen (Art. 71 ZGB).

Artikel 41 Beitragspflicht/Fälligkeit

¹ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

² Der Jahresbeitrag wird sofort nach der Festsetzung an der HV fällig und auf Verlangen des Kassiers zahlbar.

Artikel 42 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Fleissauszeichnung

Artikel 43 Fleissauszeichnung

Aktivmitglieder, die in einem Vereinsjahr nicht mehr als an vier Proben oder kirchlichen Anlässen gefehlt haben, werden an der HV mit einer kleinen Anerkennung belohnt.

VII. Auflösung und Statutenrevision

Artikel 44 Auflösung

¹ Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Singkreises sind drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Bei einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen der evang. ref. Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen übergeben; diese hat es einem allfällig innert 5 Jahren neu gegründeten Kirchenchor zur Verfügung zu stellen oder kann es danach für die Unterstützung musikalischer Aufführungen verwenden.

Artikel 45 Statutenänderung

¹ Diese Statuten können jederzeit an einer Vereinsversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

² Die Revision muss durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

VIII. Übergangsbestimmungen

Artikel 46 Kenntnisgabe

Diese Statuten werden dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen zur Kenntnis gebracht.

Artikel 47 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung treten diese Statuten sofort in Kraft.

Beschlossen und angenommen an der Hauptversammlung vom 4. März 2004.

Singkreis Belp

Präsidentin

Sekretärin

U. Siegenthaler

R. Meier-Oberlin

Anhang:

Pflichtenheft und Organisation Konzertchor

Anhang (zu den Statuten des Singkreises Belp)

Pflichtenheft und Organisation Konzertchor Singkreis Belp

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Pflichten bei den Konzertplanungen und Vorbereitungen.

Mitglieder:

Der Konzertchor besteht aus Mitgliedern des Singkreises und Gastsängern.

Konzertkommission:

Der Vorstand übernimmt die Aufgaben der Konzertkommission und zieht für spezielle Arbeiten weitere Personen bei. Er achtet darauf, auch immer wieder Gastsänger als Vertreter für derartige Aufgaben zu gewinnen. Alle Mitglieder der Konzertkommission sind stimmberechtigt.

Aufgaben:

Die Konzertkommission erfüllt die Aufgaben und Pflichten sinngemäss nach Artikel 35 der Statuten. Weitere Aufgaben der diversen Bereiche sind im Arbeitspapier „Zeitablaufplan,, umschrieben.

Kompetenzen:

Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gelten analog den Statuten (Artikel 14, 20 ff. sowie 35 - 38).

Beschlossen und angenommen an der Hauptversammlung vom 4. März 2004

Singkreis Belp
Präsidentin

Sekretärin

U. Siegenthaler

R. Meier-Oberlin